

Richtlinien

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 07.07.2022

[Fundstelle: <https://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-49>]

Aufgrund des Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Universität Würzburg folgende

Richtlinien

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Inhalt

1. Abschnitt: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Prinzipien	3
§ 3 Berufsethos	4
§ 4 Verantwortung der Universitätsleitung	4
§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....	5
§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	6
§ 7 Forschungsdesign	7
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	8
§ 9 Beteiligte, Verantwortlichkeiten und Rollen	9
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte	9
§ 11 Methoden und Standards.....	10
§ 12 Dokumentation	10
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	11

§ 14 Archivierung.....	12
§ 15 Autorschaft	13
§ 16 Publikationsorgan	14
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	14
2. Abschnitt: Tatbestände und Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	15
§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	15
§ 19 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	17
§ 20 Ombudspersonen	18
§ 21 Kommission	19
§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	20
§ 23 Ombudsverfahren.....	21
§ 24 Vorprüfungsverfahren	22
§ 25 Förmliches Verfahren	24
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	25
§ 26 Inkrafttreten	25

1. Abschnitt: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinien gelten für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universität). ² Dazu gehören:

1. das wissenschaftliche Personal,
2. Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind,
3. das wissenschaftsunterstützende Personal, soweit es in der Forschung tätig ist (z. B. Laborantinnen und Laboranten),
4. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
5. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in der Forschung tätig sind,
6. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die an universitären Forschungsarbeiten beteiligt sind,
7. Personen, die ein Promotions- oder Habilitationsverfahren an der Universität verfolgen, sowie
8. externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien der Universität mitwirken.

(2) Die Richtlinien finden auch auf ehemalige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Anwendung, wenn diese von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Universität betrifft.

§ 2 Allgemeine Prinzipien

¹Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Universität ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gebunden. ²Hierzu gehört es insbesondere, nach den fachspezifischen Standards *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln umzusetzen und für sie einzustehen. ²Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierephasen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in regelmäßigem Austausch.

(3) Die Fakultäten und Graduiertenschulen sind verpflichtet, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende über die an der Universität geltenden Richtlinien zu unterrichten.

§ 4 Verantwortung der Universitätsleitung

(1) ¹Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(2) ¹Die Universitätsleitung ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ²Die Universitätsleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) ¹Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. ²Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

(4) ¹Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („*Diversity*“) berücksichtigt. ²Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („*unconscious bias*“), beispielsweise durch selbstreflektierende und wissensgenerierende Verfahrensgestaltung.

(5) ¹Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte zu etablieren. ²Es werden regelmäßige Beratungen für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

§ 5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. einer Fakultät, eines Instituts, eines Zentrums, eines Lehrstuhls, eines Lehrgebiets, einer Abteilung, einer Gruppe, eines Teams, einer Graduiertenschule oder eines koordinierten Programms) ist im Hinblick auf die Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis für die gesamte Einheit verantwortlich. ²Teilbereiche der Verantwortung können im Rahmen der Organisationsverantwortung der Leitung an einzelne Mitglieder der Arbeitseinheit delegiert werden, die in diesen Teilbereichen die Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis sicherstellen. ³Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ⁴Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals.

(2) ¹Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. ²Für die Personalauswahl und Personalentwicklung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen in der Karrierephase und Erfahrung angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. ²Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. ³Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. ⁴Das Ausmaß der Selbstständigkeit bestimmt sich nach Maßgabe der übertragenen Dienst- und Projektaufgaben.

(4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(5) ¹Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. ²Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. ³Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Universität aufgestellten Regelungen, insbesondere dieser Richtlinien, ein.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) ¹Qualität hat als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. ²Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

(2) ¹Neben der wissenschaftlichen Leistung sind weitere Aspekte berücksichtigungsfähig, wie etwa Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. ²Weitergehend können auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. ³Einbezogen werden zudem die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

(3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände finden angemessene Berücksichtigung.

(4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

(5) Für die Personalauswahl und Personalentwicklung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Forschungsdesign

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. ³Die Universität stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) ¹Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, den Untersuchungsgegenstand, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ³Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf

1. die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
2. Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
3. die Erhebung, Prozessierung, Analyse und Dokumentation von Forschungsdaten,
4. die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
5. das Führen von Laborbüchern,
6. die Einhaltung gesetzlicher und berufsständischer Richtlinien und Gesetze,
7. den aktuellen Forschungsstand.

(2) ¹Bei öffentlicher Zugänglichmachung von wissenschaftlichen Erkenntnissen (in Form von Publikationen oder über andere Kommunikationswege) werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(3) ¹Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation oder deren Änderung, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. unverzüglich darauf hin, dass die Zurücknahme bzw. die Korrektur erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler aufmerksam gemacht werden.

(4) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. ²Dabei erfolgt eine Zitation der Originalquellen. ³Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ⁴Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. ⁵Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

(5) Dass Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 9 Beteiligte, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) ¹Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sein. ²Dies schließt die Möglichkeit zeitlich und/oder thematisch variabler Verantwortlichkeiten mit ein.

(2) ¹Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. ²Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise und zu einem geeigneten Zeitpunkt fest und passen diese, sofern erforderlich, an. ³Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

(3) Die Verwertung und Kommunikation nach außen von in Arbeitsgruppen oder Teams gemeinsam erarbeiteten Ideen, Methoden und Ergebnissen werden zuvor in der Arbeitsgruppe vereinbart.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen erforderlichenfalls Genehmigungen und Ethikvoten ein bzw. legen diese vor. ³Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. ²Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. ³Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*) verbundenen Aspekte.

(3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. ²Die Nutzung von Daten steht vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. ³Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 11 Methoden und Standards

(1) ¹Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. ²Sofern erforderlich, werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im einschlägigen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. ²Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den

Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode angemessen dokumentiert.

(2) ¹Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. ²Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. ³Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(3) ¹Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation der jeweiligen Vorgabe Rechnung. ²Entspricht die Dokumentation diesen Anforderungen nicht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt.

(4) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen und inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. ³Die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

(2) ¹Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. ²Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. ³Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich und sinnvoll, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Einschränkungen können sich aufgrund entgegenstehender Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie im Kontext von Patentanmeldungen auch mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. ³Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(4) ¹Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. ³Sie zitieren ihre zuvor bereits (z. B. im Rahmen von Konferenzen) öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. ⁴Die nochmalige Publikation eines ganz oder im Wesentlichen unveränderten Beitrags ist nur unter ausdrücklicher Offenlegung der Erstveröffentlichung möglich.

§ 14 Archivierung

¹Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien, Dokumentationen und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und in der Regel zehn Jahre zu sichern und aufzubewahren, soweit es dessen zum Zwecke der Nachprüfbarkeit bedarf. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. ³Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, ist dies darzulegen. ⁴Die Universität stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, um eine Archivierung zu ermöglichen.

§ 15 Autorschaft

(1) ¹Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ³Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, sofern nicht explizit etwas anderes ausgewiesen wird.

(2) ¹Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. ²Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen
3. oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(3) ¹Eine Ehrenautorschaft, bei der kein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag geleistet wurde, ist unzulässig. ²Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein ebenso wenig eine Mitautorschaft, wie das Bereitstellen oder Einwerben von Finanzmitteln.

(4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen bzw. den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(5) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen der jeweiligen Fachgebiete. ³Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ⁴Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung („*Acknowledgement*“) angemessen anerkannt werden.

(7) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich unverzüglich gegen ihre Autorschaft bei den Erst- oder Letztautorinnen bzw. -autoren oder den korrespondierenden Autorinnen bzw. Autoren (als den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und/oder bei der betreffenden Zeitschrift bzw. dem betreffenden Verlag in ausdrücklicher Form verwahren.

§ 16 Publikationsorgan

(1) ¹Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ³Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ⁴Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

(2) ¹Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. ²Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin/der Gutachter bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person bzw. den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

2. Abschnitt: Tatbestände und Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begründen ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falschangaben gemacht werden, insbesondere durch
 - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - e) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen, soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

- f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis bzw. nachträgliche Genehmigung, auch wenn ein ausdrücklicher Widerspruch der bzw. des anderen i.S.d. § 15 Abs. 7 nicht vorliegt,
 - g) mangelnde Offenlegung von Finanzierungsquellen für die Forschung und von anderen Umständen, die eine Unabhängigkeit der Forschung beeinträchtigen können.
2. geistiges Eigentum in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze verletzt wird, insbesondere durch
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat)
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
- oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird, insbesondere durch
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen bzw. Materialien, die andere zu Forschungszwecken benötigen sowie der ungerechtfertigten Verweigerung des Zugangs zu Forschungsinfrastruktur und Materialien),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,

- d) bewusst unrichtige oder mutwillige Erhebung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Abs. 1 enthält,
2. der Vernachlässigung der in § 5 geregelten Aufsichtspflichten, wenn die zu beaufsichtigende Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abs. 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abs. 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung gem. § 26 StGB oder Beihilfe gem. § 27 StGB) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 19 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. ²Zu diesem Zweck bestellt sie Ombudspersonen (§ 20) und setzt eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) ein (§ 21). ³Stellt die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und trifft sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten. ⁴Dabei berücksichtigt sie Maßnahmen, die der/die Betroffene ergriffen hat, um den durch das Fehlverhalten aufgetretenen Schaden zu minimieren.

(2) ¹Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). ²Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 20 Ombudspersonen

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag des Senats als Ansprechperson für Mitglieder und Angehörige der Universität jeweils einen erfahrenen Wissenschaftler oder eine erfahrene Wissenschaftlerin (Ombudsperson) mit Leitungserfahrung sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, dem medizinischen sowie dem kultur- und sozialwissenschaftlichen Bereich. ²Die Stellvertretung dient der Vertretung im Falle der Verhinderung oder der Besorgnis der Befangenheit.

(2) ¹Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen die Universitätsleitung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Das Handeln der Ombudspersonen ist darauf gerichtet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden, im Hinblick auf wissenschaftliches Fehlverhalten verdächtige Sachverhalte zu identifizieren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesen Aspekten zu beraten sowie nach Möglichkeiten einer Konfliktlösung zu suchen. ³Für Mitglieder und Angehörige der Universität besteht ein Wahlrecht, ob sie sich an eine lokale Ombudsperson oder an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(3) ¹Die Ombudspersonen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ²Ihr Handeln unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit. ³Im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit gelten für sie die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) ¹Die Übernahme des Amtes einer Ombudsperson ist unvereinbar mit einem Amt in den zentralen Leitungsgremien der Universität (insbesondere Universitätsleitung, Senat, Universitätsrat) sowie mit dem Amt eines Dekans oder einer Dekanin. ²Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

(5) Die Universität sorgt für ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen.

§ 21 Kommission

(1) ¹Der Senat der Universität setzt eine Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) ein. ²Sie besteht aus fünf erfahrenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern mit hauptamtlicher Leitungserfahrung unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Zusammensetzung. ³Ein Mitglied der Kommission soll die Befähigung zum Richteramt haben. ⁴Die Ombudspersonen bzw. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission ist unvereinbar mit einem Amt in den zentralen Leitungsgremien der Universität (insbesondere Universitätsleitung, Senat, Universitätsrat) sowie mit dem Amt eines Dekans oder einer Dekanin. ²Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung.

(3) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung nicht zulässig sind. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Kommission bereitet die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und berät die Universitätsleitung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(5) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(6) ¹Die Mitglieder der Kommission sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ²Im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit gelten für sie die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) ¹Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. ²Insbesondere der Name der bzw. des Hinweisgebenden, sofern dieser bekannt ist, wird von der untersuchenden Stelle vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben. ³Etwas Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ankommt. ⁴Bevor der Name der bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er bzw. sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. ⁵Die bzw. der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. ⁶Die bzw. der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

(2) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden umgeht.

(3) ¹Die bzw. der Hinweisgebende muss über begründete, konkrete Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, § 18 Abs. 1 Nr. 3 d). ³Kann die bzw. der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen im Hinblick auf einen besonderen Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte sich die bzw. der Hinweisgebende zur Klärung des Verdachts an die Ombudspersonen oder an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. ⁴Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der untersuchenden Stelle belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(4) ¹Wegen eines begründeten Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der bzw. dem Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. ²Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der bzw. des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen soll keine Benachteiligung erfahren. ³Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) ¹Dem Grundsatz der Unschuldsvermutung wird vollumfänglich Rechnung getragen. ²Der bzw. dem von den Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen sollen so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. ³Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben. ⁴Sowohl der bzw. dem Betroffenen als auch der bzw. dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Schritte zu unternehmen. ²Hierzu kann sie unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Verfahrens alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Sachgutachterinnen oder Sachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie die Universitäts-Frauenbeauftragte bzw. den Universitäts-Frauenbeauftragten hinzuziehen.

§ 23 Ombudsverfahren

(1) ¹Die Ombudspersonen beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. ²Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder Beratung an eine Ombudsperson wenden.

(2) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird im Regelfall unverzüglich eine Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung informiert. ²Die Information soll schriftlich erfolgen. ³Im Falle einer mündlichen Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründende Belege aufzunehmen.

(3) ¹Das Ziel der Beratung durch die Ombudspersonen ist eine nichtförmliche, unvoreingenommene und für alle Beteiligten annehmbare Schlichtung von Konflikten. ²Erhobene Vorwürfe werden von den Ombudspersonen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe geprüft. ³Im Bedarfsfall werden Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) weitergeleitet.

(4) ¹Die Ombudspersonen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Hinweisgebenden berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen. ²Sie können sich untereinander und mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zum Zweck der gegenseitigen Beratung austauschen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht wird.

§ 24 Vorprüfungsverfahren

1) ¹Gelangen die Ombudspersonen zu der Feststellung konkreter Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten, stellen sie bei der Kommission einen Antrag auf Vorprüfung und übermitteln dieser die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Erfährt die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten, setzt sie – auch wenn eine Ombudsperson vorher nicht informiert wurde – ein Verfahren in Gang.

(2) ¹Der bzw. dem Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Sie kann von der Kommission verlängert werden.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission in der Regel innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der wesentlichen Gründe an die Betroffene bzw. den Betroffenen und die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der wesentlichen Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) ¹Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit ist nur dann möglich, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. ²Als Beitrag zur Aufklärung wird es insbesondere gewertet, wenn die bzw. der Betroffene selbst eine Maßnahme zur Behebung eingetretener Schäden anbietet oder bereits ergriffen hat.

(5) Wenn die oder der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(6) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren übergeleitet.

(7) Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich bzw. bei deren oder dessen Einwilligung elektronisch mit Gründen mitgeteilt.

§ 25 Förmliches Verfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Universitätsleitung von dem oder der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) ¹Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Sie kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen bzw. Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ³Zudem kann die Kommission von allen Universitätsmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. ⁴Die Kommission kann außerdem eine Stellungnahme des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ einholen.

(3) ¹Die bzw. der Betroffene ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören. ²Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. ³Die mündliche Anhörung ist zu protokollieren.

(4) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder liegt ein Fall der Geringfügigkeit im Sinne des § 24 Abs. 4 vor, kann sie das Verfahren einstellen. ²Erachtet die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Universitätsleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. ³Die der Universitätsleitung vorzuschlagenden Maßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei Versuche des/der Betroffenen, einen eingetretenen Schaden so weit wie möglich zu beheben, zu berücksichtigen sind.

(5) ¹Die jeweils zuständigen Organe leiten je nach Lage des Falles arbeits-, dienst-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche bzw. akademische Maßnahmen ein. ²Als akademische Konsequenzen kommen beispielsweise der Entzug akademischer Grade oder die Entziehung der Lehrbefugnis in Betracht.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Universitätsleitung geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Hinweisgebenden sowie der Universitätsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(8) ¹Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifizieren die Ombudspersonen alle Personen und Wissenschaftsorganisationen, die in den Fall involviert sind bzw. waren. ²In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob und inwieweit diese benachrichtigt werden sollen oder müssen. ³Die Ombudspersonen beraten diejenigen Personen und Organisationen, insbesondere Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

²Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 25. Juli 2000 außer Kraft.